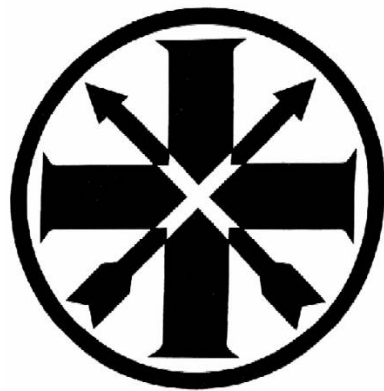


St. Peter
Schützenbruderschaft
Allerheiligen 1908 e.V.



Satzung

Satzung
St. Peter Schützenbruderschaft
Allerheiligen e.V. 1908

§ 1 Name und Sitz

1. Die Bruderschaft trägt den Namen „St. Peter Schützenbruderschaft 1908 Allerheiligen“, nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“; nachfolgend Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 41470 Neuss – Allerheiligen. Zum Einzugsgebiet des Vereins gehören die Ortschaften Allerheiligen, Gier und Kuckhof.

§ 2 Wesen und Aufgaben

1. Die St. Peter Schützenbruderschaft Allerheiligen ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statuten und Rahmensatzung für sie verbindlich sind und die der folgenden Satzung zugrunde liegen.
2. Gemäß dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen sich die Mitglieder des Vereins folgende Aufgaben:
 - I. **Bekenntnis des Glaubens** durch aktive Teilnahme am religiösen Leben der Bruderschaft und der beiden christlichen Konfessionen und durch tätige Nächstenliebe;
 - II. **Schutz der Sitte** durch das Eintreten für die christliche Sitte im privaten und öffentlichen Leben;
 - III. **Liebe zur Heimat** durch eine praktische Nachbarschaftshilfe in allen Lebenslagen, z.B. in Not geratenen Menschen zu helfen, und durch die Pflege des Schützenbrauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 §§ 51 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. In erster Linie werden wirtschaftliche Zwecke nicht verfolgt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke in Anspruch genommen werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung der Bruderschaft können die Mitglieder keine vermögensrechtlichen Ansprüche geltend machen. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Personen dürfen nicht geleistet werden. Auch dürfen Personen durch Ausgaben, die dieser Satzung entgegen stehen, nicht begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Jungen und Männer werden, die unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu verpflichten.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Mit Aufnahme in den Verein und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung. Sofern dies nicht der Fall ist, besteht kein Recht auf die Königswürde oder ein repräsentatives Amt innerhalb des Vereins. Das gleiche gilt für Mitglieder, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand mit dem geistlichen Präses.

Satzung St. Peter Schützenbruderschaft Allerheiligen e.V. 1908

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.
5. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist immer dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, z. B. wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschlußantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Passive Mitglieder können ohne Stimmrecht beratend an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben das Recht, die Königswürde zu erringen, sofern Ziff. 3 erfüllt wird.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. An kirchlichen Veranstaltungen und am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich nach Möglichkeit alle Mitglieder beteiligen.
2. Jedes Mitglied hat mit Erreichung des 24. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuß unter der Voraussetzung des § 4, Ziff. 3.
3. Der König ist verpflichtet, sein Schützenfest so zu gestalten, wie es dem ortsüblichen Brauchtum entspricht. Entscheidende Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Die Bestimmungen der Schießordnung finden Anwendung. Die Schießordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Schützenjugend

1. Der Verein erfaßt in seinen Reihen die männliche Jugend bis zum vollendeten 23. Lebensjahr als „St.-Peter-Schützenjugend“ – Jungschützenabteilung. Unabhängig davon, ob sie in einer Schützenformation tätig sind.
2. Die Jungschützenabteilung untersteht dem Jungschützenmeister. Der Jungschützenmeister wird auf Vorschlag der Jungschützenabteilung und des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an den Mitgliederversammlungen teil.
4. Die Jungschützenabteilung legt dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit. Vorschläge können nur vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Satzung St. Peter Schützenbruderschaft Allerheiligen e.V. 1908

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
und
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Jahresanfang, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim 1. Brudermeister beantragt.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schaukasten auf der Albertus-Magnus-Straße 15 in Allerheiligen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Brudermeister eingereicht werden. Diese müssen dann zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern als Ergänzung vorgetragen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

3. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit an anderen Stellen dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Liegen mehrere Vorschläge vor, muß geheim abgestimmt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und über den Haushaltsplan,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes nach der Rechnungslegung,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Festsetzung des Königsgeldes,
 - h) Die Auflösung des Vereins,
 - i) Wahl des St. Martin Komitees.
2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf aber auch in diesem Falle einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
3. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder vom 2. Brudermeister und dem 1. Geschäftsführer oder dem 2. Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Satzung
St. Peter Schützenbruderschaft
Allerheiligen e.V. 1908

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern und den Mitgliedern, die Kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören.
2. Gewählte Mitglieder sind:
 - a) der 1. Brudermeister,
 - b) der 2. Brudermeister,
 - c) der 1. Geschäftsführer,
 - d) der 2. Geschäftsführer,
 - e) der 1. Kassenwart,
 - f) der 2. Kassenwart,
 - g) der 1. Schießmeister,
 - h) der 2. Schießmeister,
 - i) der 1. Jungschützenmeister,
 - j) der 2. Jungschützenmeister,
 - k) der Regimentschef,
 - l) der Pressewart und Archivar,
 - m) der 1. Beisitzer,
 - n) der 2. Beisitzer,
 - o) der 3. Beisitzer,
3. Mitglieder die Kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören sind:
 - a) der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Rosellen als geistlicher Präses,
 - b) der Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde St. Trinitatis in Rosellen,
 - c) der Schützenkönig,
 - d) der Adjutant des Regimentschefs,
 - e) die Corpsmajore, die von den jeweiligen Corps gewählt und vom Vorstand bestätigt wurden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt.
5. Um Vakanzen zu vermeiden, erfolgt die Wahl alle 2 Jahre. Bei der ersten Wahl werden der 1. Brudermeister, der 1. Geschäftsführer, der 1. Kassenwart, der 1. Schießmeister, der 1. Jungschützenmeister, der Oberst, der 1. und der 3. Beisitzer gewählt.
Nach weiteren 2 Jahren werden dann in einer zweiten Wahl der 2. Brudermeister, der 2. Geschäftsführer, der 2. Kassenwart, der 2. Schießmeister, der 2. Jungschützenmeister, der 2. Beisitzer sowie der Pressewart und Archivar gewählt.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit.
7. Der 1. Brudermeister, der 2. Brudermeister, der 1. Geschäftsführer, der 1. Kassenwart und der Regimentschef bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein können nur von jeweils zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben werden. Der gesetzliche Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - e) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern, Zügen und Corps,

Satzung
St. Peter Schützenbruderschaft
Allerheiligen e.V. 1908

- f) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - g) Wahl der Delegierten für die Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.
2. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister, einberufen und geleitet.
 3. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter sowie vom 1. Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder dargestellt und gegeneinander abgegrenzt werden.

§ 13 Ausgabenwirtschaft und Geschäftsjahr

1. In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschläge im Haushaltsplan gebunden. Außerhalb der Voranschläge kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00 im Einzelfall und der erste Brudermeister bis zu einem Höchstbetrag von € 300,00 im Einzelfall verfügen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie müssen in Prüfungsangelegenheiten erfahren sein.
2. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und Belege sowie die Jahresrechnung. Zur Jahresrechnung, die der Kassenwart erstellt, erteilen sie einen Prüfungsvermerk.

§ 15 Veranstaltungen der Bruderschaft und der Kirchengemeinde

1. Der Verein feiert jährlich das Patronatsfest im Kreise seiner Mitglieder und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit altersher Brauch ist. Das Volks- und Heimatfest des Vereins wird am 3. Sonntag im August eines jeden Jahres veranstaltet. Am Sonntag des Schützenfestes findet eine Festmesse statt. Im Anschluß an diese Festmesse wird am Ehrenmahl der Gefallenen und Vermißten sowie der Opfer der Terror-Regime gedacht. Am Nachmittag findet der Schützenzug mit Parade statt, zu der neben den Repräsentanten befreundeter Bruderschaften und Heimatvereine, auch offizielle Repräsentanten und sonstige Ehrengäste eingeladen werden.
2. Der Verein beteiligt sich in Uniform und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession und an den von der Pfarrgemeinde veranstalteten sonstigen Festen.
3. Der Verein lässt jährlich zwei Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder halten, und zwar zum Patronatsfest und zum Volks- und Heimatfest. An diesen Gottesdiensten nehmen Fahnenabordnungen teil.

§ 16 Beisetzungen

Beim Tode eines Mitgliedes stiftet der Verein einen Kranz. An der Beisetzung hat mindestens eine Fahnenabordnung oder Standartenabordnung teilzunehmen.

<p style="text-align: center;">Satzung St. Peter Schützenbruderschaft Allerheiligen e.V. 1908</p>
--

§ 17 Regimentsgliederung

1. Das Regiment wird wie folgt gegliedert:
 - a) Sappeure,
 - b) Grenadiere,
 - c) Jäger,
 - d) Scheibenschützen,
 - e) Hubertusschützen,
 - f) Artillerie,
 - g) Edelknaben,
 - h) Tellschützen,
 - i) Reiter.

§ 17a Corps

1. Die Corps sind beim Vorstand schriftlich anzumelden. Hierbei sind dem Vorstand Durchschriften der konstituierenden Sitzung wie auch der Satzung vorzulegen.
2. Die Wahl der Majore wie auch die Bildung eines Corps sind durch den Vorstand zu bestätigen und treten erst dann in Kraft.
3. Ein Corps hat aus mindestens 2 Zügen und 20 Schützen zu bestehen.
4. Die Wahl der einzelnen Corps-Majore erfolgt durch die Corps-Mitglieder. Die Adjutanten werden vom jeweiligen Major bestimmt.
5. Nur die obersten Chargierten tragen zur Uniform eine schwarze Hose; alle anderen Offiziere und Schützen tragen zur Uniform eine weiße Hose. Ausgenommen hiervon sind die Hubertusschützen, die Scheibenschützen und die Artillerie.

§ 18 Anmeldung von Zügen

Die Anmeldung eines Zuges erfolgt beim Vorstand. Die Zuordnung eines Zuges nimmt der Vorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der einzelnen Corps vor.

§ 19 Sportschießen

Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen des Vereins beteiligen, das sich nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften richtet. Die Teilnahme am sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Bundes ist wünschenswert.

§ 20 Archivierung und Kultur

1. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer des Vereins, die einen Wert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher sorgfältig aufbewahrt und archiviert werden. Bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden sollen Fachleute hinzugezogen werden.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreisheimatbundes.

Satzung
St. Peter Schützenbruderschaft
Allerheiligen e.V. 1908

§ 21 Soziale Betätigung

1. Der Verein hat für seine Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen.
2. Armen, oder in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen, eventuell auch gestundet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er den Mitgliedsbeitrag nicht aufbringen kann.
3. Soweit keine anderen Träger innerhalb des Vereinsbereiches für die Durchführung und Organisation des St. Martins Festes vorhanden sind, organisiert der Verein diese Fest. Die Mitglieder eines St. Martins Komitees werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Komitee wählt dann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Verein beteiligt sich aktiv an der jährlichen Haussammlung für den Volksbund Deutscher Kriegsgräber e.V..

§ 22 Auflösung und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Eine Auflösung des Vereins kann solange nicht erfolgen, als noch 9 Mitglieder an der Satzung festhalten.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung jedoch die Auflösung, dann ist damit auch über die Verwendung des Vermögens und des Inventars Beschluß gefaßt worden.
3. Das Vermögen, z.B. Barvermögen, Sparkonten, Schmuck, Wertpapiere usw., fällt an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter Rosellen.
4. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, dieses Vermögen ausschließlich für karitative Zwecke zu verwenden.
5. Unbewegliches Vermögen, z.B. Grundstücke, Gebäude usw., geht in die treuhänderische Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter Rosellen über, welche die hieraus erzielten Erträge wie unter Ziff. 4. zu verwenden hat. Bei Neugründung einer Schützenbruderschaft in Allerheiligen, Kuckhof oder Gier hat die Kirchengemeinde dieses Vermögen an die neue Bruderschaft zurückzugeben, sofern diese gemeinnützig ist.
6. Das Inventar, z.B. Königssilber, Fahnen, Waffen, Archivalien, Urkunden usw. erhält ebenfalls die Katholische Kirchengemeinde St. Peter Rosellen zur treuhänderischen Verwaltung bis zu einer eventuellen Neugründung.
7. Ziffer 2. Bis 6. Gelten auch für den Fall, daß die steuerbegünstigten Zwecke entfallen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.Oktober 1990 beschlossen und tritt von diesem Zeitpunkt an in Kraft.

41470 Neuss – Allerheiligen, den 12.Oktober 1990